

BGer 6B_324/2010 vom 25. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_324_2010

FR: TF 6B_324/2010 du 25 mai 2010

IT: TF 6B_324/2010 del 25 maggio 2010

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass gemäss den beiden angefochtenen Entscheiden gegen insgesamt fünf Polizeibeamte keine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs eröffnet wurde. Es kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin zur vorliegenden Beschwerde überhaupt legitimiert ist. Vor Bundesgericht macht sie nur geltend, die Beamten hätten keinen Grund gehabt sie abzuholen und hätten Fehler gemacht, die untersucht werden müssten. Sie legt indessen nicht dar, dass und inwieweit ihre Behauptung den Tatsachen entsprechen könnte. Die Beschwerde genügt folglich den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.